

**Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen  
Vom 31. März 2021**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, am 20. März 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. März 2016 (AZ.: 26-5415.41/1), ausgefertigt und bekanntgemacht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 04/2016, Seite 12, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 11. Dezember 2019, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 04. Dezember 2019 (Az.: 32-5415.41/1), veröffentlicht im Zahnärzteblatt, Heft 12/2019, Seite 12, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a angefügt:

**„§ 9a**

**Beschlussfassung bei berufsreglementierenden Vorschriften**

(1) Soweit eine Vorschrift, die von der Kammerversammlung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 beschlossen werden soll, dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09. Juli 2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, unterfällt, ist die Vorschrift unter Beachtung der Regelungen in § 8 Abs. 5 SächsHKaG auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

(2) Der Entwurf der Vorschrift ist vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Kammer mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) Die Stellungnahmen der Kammermitglieder müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf des Veröffentlichungszeitraumes

schriftlich oder elektronisch bei der Kammer eingegangen sein und sind mit der Ladung zur Kammerversammlung bekannt zu geben.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10**

**Einberufung und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. <sup>2</sup>Außerdem tritt sie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung zusammen. <sup>3</sup>Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung tritt in der Regel in physischer Präsenz zusammen. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen können Sitzungen der Kammerversammlung als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung abgehalten werden. <sup>3</sup>Voraussetzungen für eine virtuelle oder Hybridversammlung sind, dass

1. eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. allen virtuell teilnehmenden Kammerversammlungsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzung. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Wahlordnung und die Satzung der Zahnärzterversorgung und ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehr-

heit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. <sup>4</sup>Andere Beschlüsse fasst die Kammerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch eine andere Satzung oder durch Gesetz eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist oder soweit nicht die Kammerversammlung im Einzelfall das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit beschließt. <sup>5</sup>Beschlüsse einer virtuellen Kammerversammlung oder einer Hybridversammlung bedürfen der Bestätigung im schriftlichen Verfahren.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden. <sup>2</sup>Die Entscheidungsfrist der Kammerversammlungsmitglieder beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Beschlussunterlagen. <sup>3</sup>Die Beschlussunterlagen gelten drei Tage nach Absendung durch die Landes Zahnärztekammer Sachsen als zugegangen. <sup>4</sup>Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kammerversammlung ist die Beschlussfassung in einer Sitzung der Kammerversammlung vorzunehmen. <sup>5</sup>Die Einleitung eines schriftlichen Umlaufverfahrens bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Sachsen. <sup>6</sup>Ein schriftliches Umlaufverfahren ist ausgeschlossen für Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Wahlordnung und die Satzung der Zahnärzteversorgung.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. <sup>2</sup>Außerdem haben Mitarbeiter der Geschäftsstelle und vom Vorstand geladene Gäste Zutritt zur Sitzung. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden.

(6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.”

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die geänderte Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Dresden, den 20. März 2021

Dr. med. Thomas Breyer  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Sachsen

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird hiermit genehmigt.

Az.: 36-5014/12/1-2021/52650

Dresden, den 26. März 2021

Marko Jaksch  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 31. März 2021

Dr. med. Thomas Breyer  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Sachsen